

Beglaubigte Abschrift

404 C 7028/18



Amtsgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

Klägers,

gegen

Herrn [REDACTED]

Beklagten,

hat das Amtsgericht Dortmund

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
31.10.2018

durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des AG Hagen vom 07.09.2018, AZ: 18-
[REDACTED] alten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 323,87 Euro gemäß seiner Vergütungsrechnung vom 14.5.2018.

Der Kläger hat durch den vorgelegten Schriftverkehr belegt, dass die dort abgerechneten Gebühren und Auslagen tatsächlich angefallen sind. Auf die Frage, ob der Beklagte dem Kläger mit email vom 21.6.2018 die Vollmacht entzogen hat, kommt es nicht an, weil die Gebühren und Auslagen zu diesem Zeitpunkt bereits angefallen waren. Dass der Kläger vom Beklagten beauftragt wurde, die Zwangsvollstreckung einzuleiten, ergibt sich spätestens aus dem Schreiben des Beklagten vom 20.11.2017.

Eines Hinweises des Klägers, dass der Beklagte für die Zwangsvollstreckung keine Prozesskostenhilfe beantragen konnte, bedurfte es nicht. Ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe noch vorlagen, konnte nur der Beklagte selbst beurteilen. Dass die Tätigkeit des Rechtsanwaltes Kosten verursacht, versteht sich von selbst.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des

Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund

